

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Konzertbesucher

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte unterwirft sich der Erwerber und Eintrittskarteninhaber den nachfolgenden Vertragsbedingungen des Veranstalters. Eine vertragliche Beziehung kommt durch den Erwerb der Eintrittskarte ausschließlich zwischen dem Erwerber und dem Inhaber der Eintrittskarte und dem Veranstalter zustande.

### 1. Zugangsberechtigung

Da es sich um eine Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe handelt, dürfen Konzertbesucher mit einem Mindestalter von 14 Jahren die Veranstaltung bis 24 Uhr ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten besuchen. Jugendliche unter 14 Jahren erhalten nur Zutritt, wenn sie in Begleitung eines Erziehungs- oder Aufsichtsberechtigten sind. Kinder unter 6 Jahren haben generell keinen Zutritt.

Während der Veranstaltung hat der Konzertbesucher sein Einlassband sichtbar am Handgelenk zu führen.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Einlass aus wichtigem Grund zu verwehren. Eine Rückerstattung des Kaufpreises ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn die Einlassverweigerung nicht auf das Verhalten des betroffenen Konzertbesuchers zurückzuführen ist.

### 2. Mitgebrachte Gegenstände

Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Plastikflaschen, Speisen und Getränken jeglicher Art, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln sowie Waffen aller Art ist generell untersagt.

Im Veranstaltungsraum und auf dem gesamten Veranstaltungsgelände herrscht Rauchverbot.

Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Verweis aus dem Veranstaltungsgelände ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

### 3. Anfertigen von Aufzeichnungen durch den Konzertbesucher

Das Anfertigen von Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen durch den einzelnen Konzertbesucher sind – auch für den privaten Gebrauch – grundsätzlich untersagt.

### 4. Ordnung und Sicherheit

Vor, während und nach der Veranstaltung ist im Veranstaltungsraum und dem gesamten Veranstaltungsgelände den Anweisungen des Ordnungsdienstes und / oder des Veranstalters Folge zu leisten.

Der Ordnungsdienst und die Vertreter des Veranstalters sind angewiesen und damit jederzeit berechtigt, durchgängig oder stichprobenartig Leibesvisitationen durchzuführen und / oder Taschen (insbesondere Rucksäcke) zu durchsuchen.

Sie sind ferner berechtigt, Konzertbesucher, die gewalttätig und / oder alkoholisiert sind bzw. unter Drogeneinfluss stehen, aus dem Veranstaltungsraum und dem Veranstaltungsgelände zu verweisen. Eine Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

## **5. Gestaltung der Veranstaltung**

Der Veranstalter hat keinerlei Einfluss auf Gestaltung, Länge, Inhalt und Lautstärke der Veranstaltung.

Bei Konzerten kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden bestehen.

## **6. Verlegung / Absage**

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung örtlich und / oder terminlich zu verlegen. Er ist ferner berechtigt, das Veranstaltungsprogramm auch ohne vorherige Ankündigung zu verändern.

Eine Rückgabe der Eintrittskarte ist nur bei einer Terminverlegung möglich. Eine Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt jedoch nur bis zum ursprünglichen Konzerttermin. Die Rücknahme erfolgt ausschließlich beim Veranstalter.

Im Übrigen erfolgt eine Rücknahme der Eintrittskarte gegen Erstattung des Eintrittspreises nur bei einem Ausfall oder einer Absage der Veranstaltung, und dabei nur innerhalb von 8 Tagen nach dem ursprünglichen Konzerttermin und zwar beim Veranstalter.

Die Absage / Verlegung wird vom Veranstalter unverzüglich nach Kenntnis über seine Homepage und – nach Möglichkeit – auch über die Tagespresse, Rundfunk, die Homepage der jeweiligen Kartenverkaufsstelle und auf telefonische Anfrage bekannt gegeben. Es wird daher empfohlen, sich rechtzeitig vor Konzertbeginn über diese Medien zu informieren. Im Falle einer Veranstaltungsabsage werden keine weitergehenden Kosten, wie z.B. die Kosten der Anreise ersetzt.

## **7. Foto-, Film-, Tonaufnahmen durch Veranstalter**

Der Konzertbesucher ist damit einverstanden, dass vom Konzert Foto-, Film- und / oder Tonaufnahmen angefertigt werden, auf denen er persönlich erkennbar sein kann. Er ist auch damit einverstanden, dass diese Aufnahmen vom Veranstalter weiterverwendet und z.B. über das Internet (wie facebook) veröffentlicht werden.

## **8. Haftung**

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für im Rahmen der Veranstaltung verloren gegangene und / oder gestohlene Gegenstände.

Auch für die in der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke wird keine Haftung übernommen.

Ansprüche des Konzertbesuchers auf Schadensersatz werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Im Übrigen wird der Schadensersatz auf den absehbaren, typischen Schaden beschränkt.

Stand Januar 2018